



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/P-21/5-1977

7. Juni 1977

Betrifft

2 Eichen beim Kriegerdenkmal in Franzen, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die zwei an der Grenze der Grundstücke Parz. Nr. 1169/3 und 1169/17 sowie an der Grenze der Grundstücke Parz. Nr. 1 und 1169/17, Katastralgemeinde Franzen, stehenden Eichen zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit Gutachten vom 9. März 1977 hat die Bezirksforstinspektion Zwettl festgestellt, daß die Erhaltung der beiden Eichen als im öffentlichen Interesse gelegen zu bezeichnen ist, da die beiden Bäume/gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung sind.

Die Eigentümerin der Grundstücke Parz. Nr. 1169/3 und 1169/17, die Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung II Wien, die Eigentümerin der Parz. Nr. 1, die röm. Kath. Pfarrkirche Franzen, sowie der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Die Marktgemeinde Pölla hat der Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft

Zweitl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght an:

1. die Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung II - Wien, 1061 Wien, Gumpendorferstraße 1a,
2. die röm.kath. Pfarrkirche in Franzen, 3594 Franzen,
3. den Herrn Bürgermeister in Pölla,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV., 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/P-21/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 15. Juli 1977

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Pölla, 3593 Neupölla Nr. 4 (GS 1169/3)
2. die römisch-katholische Pfarrkirche Franzen, 3594 Franzen (GS .1)
3. das Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, 3190 St. Pölten (GS 1169/17)
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

ZTW3-N-0464/002

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

0 28 22 / 9025

Durchwahl
42285

Datum

17.03.2011

Betrifft

Naturdenkmal „Eichen in der KG Franzen“, Berichtigung des Standortes der beiden Eichen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert ihren Bescheid vom 7. Juni 1977, Zahl IX/P-21/5-1977, dahingehend ab, dass die beiden zum Naturdenkmal erklärten Eichen auf dem Grundstück Nr. 1169/3 in der KG Franzen stehen.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt von Franzen (Landesstraße 8085) wurde festgestellt, dass der im Bescheid der Naturdenkmalerklärung angegebene Standort

(Grundstücksnummern) nicht mehr stimmt. Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.6.1977 wurden die zwei an der Grundgrenze Parz.Nr. 1169/3 und 1169/17 sowie an der Grenze der Grundstücke Parz.Nr. .1 und 1169/17, KG Franzen, stehenden Eichen zum Naturdenkmal erklärt. Die Erhebung des Naturschutzsachverständigen ergab, dass beide Eichen auf dem Grundstück Nr. 1169/3 in der KG Franzen stehen.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,20 Euro.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/P-21/5-1977

7. Juni 1977

Betrifft

2 Eichen beim Kriegerdenkmal in Franzen, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-0 (NÖ Naturschutzgesetz), die zwei an der Grenze der Grundstücke Parz. Nr. 1169/3 und 1169/17 sowie an der Grenze der Grundstücke Parz. Nr. 1 und 1169/17, Katastralgemeinde Franzen, stehenden Eichen zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Mit Gutachten vom 9. März 1977 hat die Bezirksforstinspektion Zwettl festgestellt, daß die Erhaltung der beiden Eichen als im öffentlichen Interesse gelegen zu bezeichnen ist, da die beiden Bäume/gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung sind.

Die Eigentümerin der Grundstücke Parz. Nr. 1169/3 und 1169/17, die Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung II Wien, die Eigentümerin der Parz. Nr. 1, die röm. Kath. Pfarrkirche Franzen, sowie der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung haben gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben. Die Marktgemeinde Pölla hat der Erklärung zum Naturdenkmal zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft

Zweitl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und pro Bogen mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght an:

1. die Republik Österreich, Bundesgebäudeverwaltung II - Wien, 1061 Wien, Gumpendorferstraße 1a,
2. die röm.kath. Pfarrkirche in Franzen, 3594 Franzen,
3. den Herrn Bürgermeister in Pölla,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause,
5. den Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV., 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/P-21/5-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 15. Juli 1977

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Pölla, 3593 Neupölla Nr. 4 (GS 1169/3)
2. die römisch-katholische Pfarrkirche Franzen, 3594 Franzen (GS .1)
3. das Land Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, 3190 St. Pölten (GS 1169/17)
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

ZTW3-N-0464/002

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Zellhofer Josef

0 28 22 / 9025

Durchwahl
42285

Datum

17.03.2011

Betrifft

Naturdenkmal „Eichen in der KG Franzen“, Berichtigung des Standortes der beiden Eichen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert ihren Bescheid vom 7. Juni 1977, Zahl IX/P-21/5-1977, dahingehend ab, dass die beiden zum Naturdenkmal erklärten Eichen auf dem Grundstück Nr. 1169/3 in der KG Franzen stehen.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Begründung

Im Zuge der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt von Franzen (Landesstraße 8085) wurde festgestellt, dass der im Bescheid der Naturdenkmalerklärung angegebene Standort

(Grundstücksnummern) nicht mehr stimmt. Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.6.1977 wurden die zwei an der Grundgrenze Parz.Nr. 1169/3 und 1169/17 sowie an der Grenze der Grundstücke Parz.Nr. .1 und 1169/17, KG Franzen, stehenden Eichen zum Naturdenkmal erklärt. Die Erhebung des Naturschutzsachverständigen ergab, dass beide Eichen auf dem Grundstück Nr. 1169/3 in der KG Franzen stehen.

Gemäß § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,20 Euro.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

